

Daniel Kettiger

## Das gerichtliche Verbot als Instrument zur Abwehr ziviler Drohnen

---

Der sich derzeit abzeichnende Boom der Drohnen leitet eine neue Ära der Luftfahrt ein. Es zeichnet sich aber auch schon ein Konfliktpotenzial mit dem Grundeigentum ab. Stephanie Hrubesch-Millauer und David Bruggisser im Jusletter vom 11. August 2014 sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in einem Bericht vom Februar 2016 legen dar, wie aus sachenrechtlicher Sicht unzulässige Überflüge mit den klassischen Instrumenten des Zivilrechts verhindert werden können. Im Beitrag wird aufgezeigt, dass sich als weitere Möglichkeit der zivilrechtlichen Abwehr von Drohnen das gerichtliche Verbot anbietet.

---

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Sachenrecht; Luftfahrt

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Das gerichtliche Verbot als Instrument zur Abwehr ziviler Drohnen, in: Jusletter 11. April 2016

## Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Der Einsatz von Drohnen und seine rechtlichen Rahmenbedingungen
  - 1. Zum Begriff der Drohne  
Zunehmende Einsatzmöglichkeiten
  - 2. Rechtliche Rahmenbedingungen
- I. Die Abwehr von Verletzungen des Grundeigentums durch Drohneneinsätze
  - 1. Verletzungen des Grundeigentums und Abwehrinteressen
  - 2. Fehlender strafrechtlicher Schutz
  - 3. «Klassische» zivilrechtliche Abwehrinstrumente
  - 4. Das gerichtliche Verbot als ergänzendes Instrument
- II. Zu ausgewählten Einzelaspekten des gerichtlichen Verbots
  - 1. Verbotstext
  - 2. Publizität
- III. Schluss

### I. Einführung

[Rz 1] Während Jahrzehnten wurden Drohnen<sup>1</sup> fast ausschliesslich zu militärischen Zwecken eingesetzt, insbesondere zu Aufklärungszwecken oder als unbemannte Träger von Waffensystemen. Seit einigen Jahren gewinnt der Einsatz von zivilen Drohnen durch Private und durch die öffentliche Verwaltung stetig an Bedeutung.<sup>2</sup> Die Verwendung von Drohnen in der Privatwirtschaft und durch die öffentliche Verwaltung zur Abgrenzung vom Einsatz durch Hobby-Piloten wird auch etwa der Begriff der «professionellen Nutzer» verwendet hat sich inzwischen weltweit zu einem Milliardengeschäft entwickelt und eine Abschwächung des Booms ist derzeit nicht absehbar.<sup>3</sup> Flüge mit Drohnen weisen ein erhebliches Konfliktpotenzial auf.<sup>4</sup> So kann insbesondere die Sicherheit im Einsatzraum besonders im Luftraum beeinträchtigt werden. Wegen der Ausstattung mit Kameras kann auch die Privatsphäre gefährdet sein, dies insbesondere dann, wenn der Einsatz zu Überwachungszwecken erfolgt. Zudem ist der Einsatz von Drohnen über bewohntem Gebiet regelmässig mit dem *Überflug von privaten Grundstücken* verbunden. Solche Überflüge in geringer Höhe können nicht nur auf Grund des technischen Risikos gefährlich und auf Grund des Lärms störend sein, sondern führen für die betroffenen rechtmässigen Nutzerinnen und Nutzer der Privatgrundstücke auch zum unangenehmen Gefühl permanenter Beobachtung.<sup>5</sup> STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER und DAVID BRUGGISSER haben im Jusletter vom 11. August 2014 dargelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Überflüge aus *sachenrechtlicher Sicht* unzulässig sind und verhindert werden können.<sup>6</sup> Auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) befasst sich in seinem kürzlich veröffentlichten Bericht zu Drohnen mit *Eigentumsrechtlichen Aspekten*

---

<sup>1</sup> Zum Begriff siehe nachfolgend II/1.

<sup>2</sup> Ausführlich dazu nachfolgend II/2.

<sup>3</sup> Vgl. DOMINIK FELDGES, Im Geschäft mit Drohnen herrscht Goldgräberstimmung, NZZ vom 23. Januar 2016, S. 31.; SIDDHARTHA ARORA, Swissness bei der Herstellung von Drohnen, NZZ vom 14. Januar 2016, S. 12; ausführlich zur Situation in der Schweiz SIDDHARTHA ARORA, Swiss Commercial Drone Industry: A possibility with potential? CFAC – Schriften zur Luftfahrt, Zürich/St. Gallen 2016.

<sup>4</sup> Vgl. STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER / DAVID BRUGGISSER, Sachenrechtliche Aspekte zum Einsatz von privaten Drohnen, in: Jusletter 11. August 2014, Rz. 3.

<sup>5</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 3.

<sup>6</sup> HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4).

und kommt zum gleichen Ergebnis wie STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER und DAVID BRUGGISSER.<sup>7</sup> Der vorliegende Aufsatz schliesst an diese Ausführungen an und zeigt ein *weiteres auf dinglichen Rechten am Grundstück beruhendes Abwehrinstrument* auf.

[Rz 2] Der Aufsatz befasst sich ausschliesslich mit der Frage der Abwehr von unzulässigen Einwirkungen auf Grundstücke durch Drohneneinsätze, insbesondere von Beeinträchtigungen des Grundeigentums. Auf Fragen des Schutzes der Privatsphäre<sup>8</sup> (Persönlichkeits- bzw. Datenschutz<sup>9</sup>, Schutz der Wohnung<sup>10</sup>, etc.) wird vorliegend nicht eingegangen. Ebenfalls nicht Gegenstand des Aufsatzes sind Fragen des Risikos von Drohneneinsätzen und mögliche Konflikte beim Einsatz mehrerer Drohnen im gleichen (Luft-)Raum.<sup>11</sup>

## II. Der Einsatz von Drohnen und seine rechtlichen Rahmenbedingungen

### 1. Zum Begriff der Drohne

[Rz 3] Eine rechtliche Definition (Legaldefinition) der Drohne findet sich im schweizerischen Recht nicht. In diesem Beitrag wird unter Drohne ein *unbemanntes, ferngesteuertes Kleinfluggerät* verstanden.<sup>12</sup> International scheint sich der Begriff «Unmanned Aircraft System» (UAS) durchzusetzen; im EU-Raum und durch das BAZL wird synonym der Begriff «Remotely Piloted Aircraft Systems» (RPAS) verwendet.<sup>13</sup>

[Rz 4] Bei den «kleinen» Drohnen<sup>14</sup> unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten unbemannter Flugsysteme, einerseits sogenannte Multikopter (Drehflügler, je nach Anzahl Rotoren als Quadrocopter, Hexacopter oder Octocopter bezeichnet) und andererseits Tragflächenflieger-Drohnen.<sup>15</sup>

---

<sup>7</sup> BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT (BAZL), Zivile Drohnen in der Schweiz, Eine neue Herausforderung, Bericht der BAZL-RPAS working group vom 7. Februar 2016, Ziff. 6.8, S. 31 ff., <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html> (Website zuletzt besucht am 2. April 2016).

<sup>8</sup> Dazu ausführlich KRISTA NADAKAVUKAREN SCHEFER, Ein völkerrechtlicher Schutz der kollektiven Privatsphäre? Der Schutz der Privatsphäre und der Anonymität im Zeitalter kommerzieller Drohnen, ZSR 133 (2014) I, S. 259–288; siehe auch BAZL (Fn. 7), Ziff. 6.1, S. 22 ff.

<sup>9</sup> Zur Datenschutzproblematik beim Drohneneinsatz ausführlich ROLF H. WEBER / DOMINIC OERTLY, Datenschutzrechtliche Problemfelder von zivilen Drohneneinsätzen, in: Jusletter 26. Oktober 2015.

<sup>10</sup> Vgl. NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 273 f.

<sup>11</sup> Solche Konflikte können durchaus auch privatrechtlicher Natur sein, z.B. Schadenersatzforderungen nach der Kollision zweier Drohnen.

<sup>12</sup> Dies entspricht der meistverwendeten Definition, vgl. MARTIN STEIGER, Regulierung von Drohnen im zivilen Behördeneinsatz in der Schweiz, Sicherheit & Recht 3/2014, S. 171, mit Hinweisen; vgl. auch RAINER KNYRIM/CHRISTIAN KERN, Drohnen Fliegen im rechtsfreien Raum?, in: Dietmar Jahnel (Hrsg.), Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, Wien/Graz 2014, 207 f.; das BAZL (Fn. 7, Ziff. 2.5, S. 9) verwendet neu den folgenden, erweiterten Drohnen-Begriff: «Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, die bestimmten Zwecken dienen wie etwa Bildaufnahmen, Vermessungen, Transporten, wissenschaftlichen Untersuchungen usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einsatz gewerbmässig, privat, beruflich oder wissenschaftlich erfolgt. Im Gegensatz dazu stehen Flugmodelle wie Modellflugzeuge, Modellhelikopter usw., die grundsätzlich für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Hier steht die Ausführung des Fluges und die Freude daran im Vordergrund».

<sup>13</sup> Vgl. WEBER/OERTLY (Fn. 9), Rz. 4; STEIGER (Fn. 12), S. 171.

<sup>14</sup> Siehe dazu II/3.

<sup>15</sup> Siehe auch WEBER/OERTLY (Fn. 9), Rz. 4.

## Zunehmende Einsatzmöglichkeiten

[Rz 5] Im kommerziellen Bereich wurden Drohnen ursprünglich primär für so genannte 3-D-Aufgaben («dull, dangerous, dirty», übersetzt «eintönig, gefährlich, schmutzig») eingesetzt.<sup>16</sup> Heute geht der Einsatz weit über solche Aufgaben hinaus.<sup>17</sup> Drohnen sind insbesondere geeignet für alle Arten der foto-optischen Erfassung aus der Luft. So werden Drohnen im Bereich der zivilen Sicherheit oft an Stelle der teureren und personalintensiven Hubschrauber eingesetzt zur Überwachung des Verkehrs, zur Überwachung von Grossveranstaltungen (Festivals, Paraden, Demonstrationen) oder (ausgerüstet mit Infrarot-Technologie) zur nächtlichen Überwachung von Landesgrenzen.<sup>18</sup> Drohnen können auch bei der Brandbekämpfung nützlich sein, insbesondere bei Waldbränden. In der Land- und Forstwirtschaft werden Drohnen zu Forschungs- und Managementzwecken sowie zur Ernteüberwachung eingesetzt. Besonders geeignet sind Drohnen für Luftaufnahmen zu Vermessungszwecken wegen der automatischen Geopositionierung und der stabilen Fluglage insbesondere Hexa- und Octokopter.<sup>19</sup> Derzeit laufen weiter diverse Versuche, Drohnen zur automatisierten kommerziellen Zustellung von Paketen und anderen Gütern zu verwenden.<sup>20</sup>

[Rz 6] Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich Drohnen auch im Spielzeug- und Hobby-Bereich.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

[Rz 7] Das Chicagoer Übereinkommen (ICAO-Übereinkommen)<sup>21</sup>, das die Luftfahrt grenzüberschreitend regelt, enthält keine Regelungen über den *Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen*, legt aber fest, dass der Grenzüberschreitende Einsatz einer Bewilligung des jeweils anderen Staates bedarf (Art. 8 ICAO-Übereinkommen).<sup>22</sup> Grundlage des europäischen Luftfahrtrechts bildet die Verordnung (EG) Nr. 216/2008<sup>23</sup>, welche Kraft des bilateralen Luftverkehrsabkommens<sup>24</sup> auch auf die Schweiz Anwendung findet. Diese gilt auch für unbemannte (ferngesteuerte) Luftfahrzeuge mit einer «Betriebsmasse» (Abfluggewicht) von über 150 Kilogramm (Bst. i des Anhangs II

---

<sup>16</sup> Vgl. NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 264.; STEIGER (Fn. 12), S. 170.

<sup>17</sup> Siehe die zahlreichen Beispiele bei HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 2; NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 262 f.; STEIGER (Fn. 12), S. 181 f.; RACHEL L. FINN/DAVID WRIGHT/LAURA JACQUES/PAUL DE HERT, Study on privacy, data protection and ethical risks in civil Remotely Piloted Aircraft Systems operations, Final Report for the European Commission, Luxembourg 2014, S. 13; das BAZL (Fn. 7, Ziff. 3.1.1, S. 10) spricht von «fast unbeschränkten Anwendungsmöglichkeiten».

<sup>18</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 2; NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 262 f.; STEIGER (Fn. 12), S. 181 f.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. PAUDIE BARRY/R. COACKLY, RPAS Photogrammetry, Civil Engineering Surveyor 07/08 2013; JÉRÔME MUSY/FLORIAN SPEICHER, Periodische Nachführung unter Verwendung des Orthophotomosaiks, cadastre Nr. 19, Dezember 2015, S. 17 ff.; ANDREAS REIMERS, Multikopter-Einsatz am Beispiel Rangierbahnhof Limmattal SBB, cadastre Nr. 19, Dezember 2015, S. 14 ff.

<sup>20</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 2; NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 263 f.

<sup>21</sup> Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, SR 0.748.0.

<sup>22</sup> Vgl. NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 264 f.; STEIGER (Fn. 12), S. 173.

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG.

<sup>24</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21. Juni 1999, SR 0.748.127.192.68.

zu Art. 4 Abs. 4).<sup>25</sup> Für den Erlass von Vorschriften für Drohnen bis zu 150 Kilogramm sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz selber zuständig.<sup>26</sup>

[Rz 8] Gemäss schweizerischem Luftfahrtrecht bedarf der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht über 30 kg («grosse» Drohnen) einer Bewilligung des BAZL (Art. 2a Abs. 1 LFV<sup>27</sup>).<sup>28</sup> Die «kleinen» Drohnen bis zu 30 Kilogramm dürfen auch für gewerbsmässige Flüge (Art. 5 VLK<sup>29</sup>) ohne Bewilligung eingesetzt werden; der Halter muss jedoch für das Gerät eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens 1 Million Franken abschliessen (Art. 20 VLK).<sup>30</sup> Für «kleine» Drohnen gelten die allgemeinen Luftverkehrsregeln mit Abweichungen. Sie dürfen auch ausserhalb von Flugplätzen starten und landen (Art. 3 Abs. 1 VLK). Das Bundesrecht verbietet einen Einsatz in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes, in luftfahrtrechtlichen Kontrollzonen (CTR), sofern eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird, sowie im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen im Freien (Art. 17 Abs. 2 VLK); das BAZL kann Ausnahmebewilligungen erteilen (Art. 18 VLK). Es muss während des ganzen Flugs ein steter Augenkontakt zwischen dem Drohnenpilot und der Drohne bestehen (Art. 17 Abs. 1 VLK); das BAZL erteilt in begründeten Fällen Ausnahmen (wegen des Risiko basierten Prüfungs-Ansatzes allerdings eher zurückhaltend<sup>31</sup>). Das Bundesrecht schliesst den Einsatz von Autopiloten, welche bei Vermessungsflügen vermessungs- und einsatztechnisch von grosser Bedeutung sind, nicht aus, sofern der Pilot vom Boden aus jederzeit eingreifen und die Steuerung des Geräts übernehmen kann. Keine ausdrücklichen luftfahrtrechtlichen Regelungen bestehen bei Drohnen hinsichtlich der Nutzlast (z.B. Mitführen von Kameras) oder in Bezug auf Sicherheitsabstände zu Gebäuden, kritischen Infrastrukturen oder militärischen Anlagen.<sup>32</sup>

[Rz 9] Die Kantone (in deren Auftrag allenfalls die Gemeinden<sup>33</sup>) sind befugt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen bzw. entsprechende Vorschriften zu erlassen (Art. 2a Abs. 2 LFV; Art. 19 VLK).<sup>34</sup> Diese Vorschriften sind grundsätzlich auch für Flüge durch die öffentliche Verwaltung oder in deren Auftrag massgeblich. Von dieser Regelungsmöglichkeit wird eher selten Gebrauch gemacht.<sup>35</sup> So bedarf etwa der Einsatz von Drohnen über bewohntem Gebiet gemäss Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Thayingen (SH) einer Bewilligung des Gemeinderats. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist der

---

<sup>25</sup> Vgl. STEIGER (Fn. 12), S. 174; BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.1, S. 12.

<sup>26</sup> Vgl. STEIGER (Fn. 12), S. 174; BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.1, S. 12.

<sup>27</sup> Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV) vom 14. November 1973, SR 748.01.

<sup>28</sup> Vgl. STEIGER (Fn. 12), S. 175; BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.5, S. 16 f.

<sup>29</sup> Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24. November 1994, SR 748.941.

<sup>30</sup> Vgl. NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 265.; STEIGER (Fn. 12), S. 175; BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.3, S. 13 ff.

<sup>31</sup> Vgl. STEIGER (Fn. 12), S. 175 f.; ausführlich BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.3.4, S. 15 f.

<sup>32</sup> Vgl. STEIGER (Fn. 11), S. 175, mit Hinweisen.

<sup>33</sup> So ermächtigt beispielsweise Art. 6 Abs. 1 der Kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV) des Kantons Bern vom 1. Dezember 1999 (BSG 768.1) ausdrücklich die Gemeinden zum Erlass solcher Vorschriften; zu den folgen mangelhafter Gemeindevorschriften vgl. AGVE 2008 S. 494 ff.

<sup>34</sup> Ausführlich dazu STEIGER (Fn. 12), S. 175 f., BAZL (Fn. 7), Ziff. 4.4, S. 16.

<sup>35</sup> Vgl. beispielsweise Solothurner Zeitung vom 14. April 2014, <http://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/noch-kaum-regeln-fuer-drohnen-am-solothurner-himmel-127876500> (Website zuletzt besucht am 2. April 2016).

Drohneinsatz beispielsweise in den Aargauer Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisselen, Ueken, Wittnau, Wölflinswil und Ziehen.<sup>36</sup>

[Rz 10] Beim Einsatz von Drohnen mit Kameras sind die gesetzlichen Vorschriften zum zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen *Schutz der informationellen Persönlichkeit* zu beachten insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz<sup>37</sup>. Ebenfalls immer zu beachten sind die Vorschriften über den *Schutz militärischer Anlagen*. Aufnahmen militärischer Anlagen aus der Luft bedürfen einer Bewilligung (Art. 4 Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen<sup>38</sup>).

[Rz 11] Das *Starten und Landen von öffentlichen Strassen und Plätzen* oder von Streifen unmittelbar neben der Fahrbahn aus gilt als Baustellenbetrieb im Sinne des Strassenverkehrsrechts. Dementsprechend muss ein solcher Werkplatz gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 9 und 80 SSV)<sup>39</sup> und den anwendbaren Normen<sup>40</sup> mindestens mit Triopan-Signalen «Baustelle» signalisiert und allenfalls zum Schutz des Fuss- und Fahrradverkehrs temporär abgesperrt werden.

## I. Die Abwehr von Verletzungen des Grundeigentums durch Drohneinsätze

### 1. Verletzungen des Grundeigentums und Abwehrinteressen

[Rz 12] Art. 667 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>41</sup> legt Folgendes fest: «Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht». Die vertikale Ausdehnung des Eigentums an Grund und Boden richtet sich somit nach dem *individuellen Interesse an der Eigentumsausübung*.<sup>42</sup> Die vertikale Grenze verläuft dort, wo das Interesse an der Ausübung des Eigentums bzw. der Eigentumsrechte endet.<sup>43</sup> Dieses Interesse kann ein *positives*, auf die Nutzung des Eigentums ausgerichtetes, oder ein *negatives*, auf die Verhinderung von die Nutzung beeinträchtigenden oder störenden Vorkehrungen Dritter ausgerichtetes sein.<sup>44</sup> Seit den Anfängen der Luftfahrt besteht die Frage, inwieweit das Grundeigentum die Luftfahrt einschränkt.<sup>45</sup> Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Luftrecht und Grundeigentum besteht eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>46</sup>, die dennoch keine generellen Aussagen über die zulässige Überflughöhe zulässt<sup>47</sup> und es notwendig macht, die vertikale Grenze in jedem Einzelfall konkret zu bestimmen. Bundesge-

---

<sup>36</sup> § 7 Abs. 1 des gemeinsamen Polizeireglements dieser Gemeinden.

<sup>37</sup> Zum Datenschutz beim Drohneinsatz ausführlich WEBER/OERTLY (Fn. 9).

<sup>38</sup> Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen vom 23. Juni 1950, SR 510.518.

<sup>39</sup> Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21.

<sup>40</sup> Schweizer Norm SN 640'886 «Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen».

<sup>41</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>42</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 6.

<sup>43</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 6.

<sup>44</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 8; PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID/ALEXANDRA JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015, S. 1119.

<sup>45</sup> Ausführlich dazu STUART BANNER, Who owns the sky? The struggle to control airspace from the Wright Brothers on, London 2008.

<sup>46</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 11 ff.; TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO (Fn. 44), S. 1119.

<sup>47</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 13.

richtliche Urteile betreffend den Überflug des Grundstücks mit Drohnen gibt es aber bisher noch nicht.<sup>48</sup> Ob ein Überflug die geschützten Interessen des Grundeigentümers verletzt, hängt von der *Nutzung und Lage der konkret betroffenen Liegenschaft*, von der *Art und Grösse des Luftfahrzeugs* sowie von den entsprechenden *Auswirkungen* des Überflugs ab.<sup>49</sup>

[Rz 13] Der Überflug einer Drohne in geringer Höhe kann eine Grundeigentümerin bzw. einen Grundeigentümer in der Nutzung seines Grundeigentums beeinträchtigen.<sup>50</sup> Das Überfliegen von Grundstücken mit Drohnen sowie das Starten und Landen auf dem Grundstück bzw. auf Nachbargrundstücken verursacht störenden *Lärm*. Bei tiefem Überflug besteht zudem eine gewisse *physische Gefährdung* von Menschen und Tieren. Das Befliegen eines Grundstücks kann zudem einen unerlaubten *physischen Eintritt in die Privatsphäre* der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaft darstellen.<sup>51</sup> Weiter muss befürchtet werden, dass beim Befliegen bzw. Überfliegen des Grundstücks mit der Kamera der Drohne Aufnahmen gemacht werden, welche die Privatsphäre oder den *geschäftlich-betrieblichen Geheimbereich* beeinträchtigen. Aufnahmen von sicherheitsrelevanten Tatsachen aus der Luft kann auch die Sicherheit gefährden (indem sie z.B. kriminellen Organisationen sicherheitsrelevante Informationen zugänglich macht). Letztlich kann bei technischen Anlagen das Befliegen des Grundstücks eine akute Gefahr darstellen oder Fabrikationsgeheimnisse offenbaren. Solche Störungen durch Drohneneinsätze sind leider nicht Theorie geblieben, wie Berichte über entsprechende Vorfälle zeigen.<sup>52</sup> Es besteht somit ein allgemeines aktuelles und legitimes Abwehrinteresse seitens der Grundeigentümerinnen und -eigentümers. Dieses ist vor allem auf eine *wirksame präventive Abwehr* ausgerichtet. Nachträglich gegen Störungen durch Drohnen einzuschreiten, hat für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümers meist keinen oder nur einen kleinen Nutzen.

[Rz 14] Gemäss schweizerischem Luftfahrtrecht bleiben die Rechte der an einem Grundstück Berechtigten auf Abwehr von Besitzstörungen und Ersatz ihres Schadens ausdrücklich in jedem Fall vorbehalten (Art. 3 Abs. 2 VLK). Das Bundesgericht führte dazu in genereller Weise Folgendes aus: «Aus dieser gesetzlichen Regelung folgt, dass der Luftraum dem Gemeingebrauch durch die Luftfahrt so weit zur Verfügung steht, als dadurch die dem Grundeigentümer vom Zivilrecht eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden».<sup>53</sup> Damit steht das Luftfahrtrecht der Anwendung von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Instrumenten zum Eigentums- und Besitzschutz nicht entgegen.

## 2. Fehlender strafrechtlicher Schutz

[Rz 15] Aus der Sicht der betroffenen Inhaberinnen und Inhaber von Rechten ist es ideal, wenn ein strafrechtlicher Schutz der Rechtsgüter besteht, d.h. wenn unerlaubte Eingriffe in das Rechts-

---

<sup>48</sup> Vgl. BAZL (Fn. 7), Ziff. 6.8.1, S. 32.

<sup>49</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 12; BGE 134 II 49 E. 5.3, S. 60 f., mit Hinweis auf weitere Urteile.

<sup>50</sup> Dieser Auffassung auch HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 20; DANIELA JOST, Ein Himmel voller Drohnen, «Aktuell» Juni 2015, Fellmann, Tschümperlin Löscher AG; BAZL (Fn. 7), Ziff. 6.8.1, S. 32.

<sup>51</sup> Vgl. NADAKAVUKAREN SCHEFER (Fn. 8), S. 273 f.

<sup>52</sup> Vgl. Wenn plötzlich die Spähkamera über der Gartenbeiz aufsteigt, TA Medien, 21. Mai 2013, <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Wenn-ploetzlich-die-Spaehkamera-ueber-der-Gartenbeiz-aufsteigt/story/18078427> (Website zuletzt besucht am 2. April 2016).

<sup>53</sup> BGE 103 II 96 E. 2, S. 99.

gut eine strafbare Handlung darstellen. Auf diese Weise besteht eine präventive Abwehr. Sollte es trotzdem zu einer Verletzung des Rechtsguts kommen, so kann zudem rasch staatliche Hilfe in der Form der Polizei angefordert werden und zivilrechtliche Ansprüche können im Strafverfahren mit relativ geringem Aufwand adhäsionsweise geltend gemacht werden.

[Rz 16] Sieht man vom weitgehend bedeutungslos gewordenen Straftatbestand der Grenzverrückung (Art. 256 Schweizerisches Strafgesetzbuch; StGB<sup>54</sup>) ab, besteht im schweizerischen Strafrecht keine Strafnorm, die gezielt, aber in genereller Weise das Grundeigentum schützt, namentlich vor Verletzungen und Störungen durch unbefugtes Eindringen. Einen partiellen Schutz vor unbefugtem Eindringen bietet der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB), der dogmatisch aber nicht dem Schutz des Eigentums sondern dem Schutz des Hausrechts dient<sup>55</sup>. Art. 186 StGB stellt das unrechtmässige Eindringen in ein Haus, abgeschlossene Räume, einen umfriedeten Vorplatz oder Garten sowie einen Werkplatz gegen den ausdrücklichen Willen der Berechtigten unter Strafe. Das Eindringen wird physisch verstanden, die Täterin oder der Täter muss mit einem Teil des Körpers in den geschätzten Raum gelangen.<sup>56</sup> Das Eindringen mit einer ferngesteuerten Maschine (hier einer Drohne) kann somit den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllen.<sup>57</sup> Die Strafvorschriften des Luftfahrtrechts stellen das unbefugte Befliegen eines fremden Grundstücks per se nicht unter Strafe, strafbar ist nur die unmittelbare Gefährdung von Leib, Leben und Sachwerten (Art. 88 ff. LFG<sup>58</sup>). Mithin besteht kein originärer strafrechtlicher Schutz gegen das unbefugte Verletzen von Grundeigentum mit Drohnen.

### 3. «Klassische» zivilrechtliche Abwehrinstrumente

[Rz 17] Das schweizerische Zivilrecht stellt zur Abwehr von unzulässigen Einwirkungen auf Grundstücke durch Drohneneinsätze die folgenden «klassischen» Instrumente zur Verfügung:<sup>59</sup>

- *Eigentumsfreiheitsklage* (Art. 641 Abs. 2 ZGB): Mit der Eigentumsfreiheitsklage können Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks die Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen oder die Unterlassung drohender Einwirkungen verlangen, dies unabhängig davon, ob sie am Grundstück auch unmittelbaren Besitzer haben.<sup>60</sup> Die Eigentumsfreiheitsklage setzt eine ungerechtfertigte Einwirkung in das Eigentum voraus. Eine solche liegt vor, wenn durch Befliegen mit einer Drohne die durch das schutzwürdige Interesse (Art. 667 Abs. 1 ZGB) bestimmte vertikale Grenze oder die horizontalen Grenzen gegen den Willen des Berechtigten verletzt werden, insbesondere dann, wenn das Eindringen in die Eigentumssphäre zusätzlich mit Immissionen oder mit Verletzungen der Privatsphäre verbunden ist.<sup>61</sup> Eine

---

<sup>54</sup> Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

<sup>55</sup> Vgl. GÜNTHER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl. Bern 2013, Art. 186, Rz. 1; VERA DELNON/BERNHARD RÜDY, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 186, Rz. 5 und 12. In der Praxis wird allerdings das Hausrecht wie ein Vermögensrecht behandelt (vgl. BGE 118 IV 167).

<sup>56</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 55), Art. 186, Rz. 4; DELNON/RÜDY (Fn. 55), Art. 186, Rz. 24.

<sup>57</sup> In einem Zeitalter, in welchem die Menschen ihre manuellen Tätigkeiten zunehmend durch den Einsatz von ferngesteuerten Maschinen (Roboter, Drohnen) ersetzen, wäre eine Überprüfung dieser Dogmatik wohl angezeigt.

<sup>58</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948, SR 748.0.

<sup>59</sup> Ausführlich dazu HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 21 ff., vgl. auch BAZL (Fn. 7), Ziff. 6.8.2–6.8.4, S. 32 ff.

<sup>60</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 21, mit weiteren Hinweisen.

<sup>61</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 22, mit weiteren Hinweisen.

ungerechtfertigte Einwirkung liegt auch vor, wenn die Drohne von ausserhalb der horizontalen oder vertikalen Grenzen des Grundeigentums übermässige Immissionen wie z.B. grossen Lärm verursacht.<sup>62</sup>

- *Klage aus Nachbarrecht (Art. 679 f. ZGB)*: Die Klage gestützt auf Art. 679 f. ZGB kann in Fällen von übermässiger Einwirkung (Art. 684 ZGB) erhoben werden, welche von einem Nachbartschaftsgrundstück ausgeht. Geklagt werden kann auf Schutz gegen drohende Einwirkungen, auf Beseitigung der Einwirkung sowie auf Schadenersatz (Art. 679 Abs. 1 ZGB). Der Begriff des Nachbarn ist dabei weit zu verstehen. Es ist keine unmittelbare Angrenzung an das belastete Grundstück notwendig;<sup>63</sup> demgegenüber muss aber die Immission von einem definierten (Nachbar-)Grundstück ausgehen. Grund für die Klage bildet das Überschreiten der aus dem Grundeigentum fliessenden Nutzungsrechte (Art. 679 Abs. 1 ZGB); geht die Immission von einer rechtmässigen Nutzung aus, ist deshalb nur Schadenersatz geschuldet (Art. 679a ZGB). Die Nutzung eines Grundstücks als Start- und Landeplatz für einen regelmässigen Drohnen-Flugbetrieb könnte eine Überschreitung der aus dem Grundeigentum zustehenden Nutzungsrechte darstellen.<sup>64</sup> Bei der Beurteilung der Übermässigkeit der Nutzung bzw. der Immissionen ist auch die öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung beizuziehen.
- *Klage aus Besitzesstörung (Art. 928 f. ZGB)*: Dringt eine Drohne in den Luftraum eines Grundstücks ein, so deckt sich das schutzwürdige Interesse der Besitzerinnen und Besitzer mit jenem der Eigentümerinnen und Eigentümer und es kann nach Art. 667 Abs. 1 ZGB beurteilt werden.<sup>65</sup> Ein Eindringen in diesen Luftraum gegen den Willen der Besitzerinnen und Besitze stellt verbotene Eigenmacht dar und berechtigt diese, die besitzeschutzrechtlichen Abwehrmassnahmen insbesondere die Klage aus Besitzesstörung (Art. 928 ZGB) zu ergreifen. Gleiches gilt, wenn die Drohne von ausserhalb der horizontalen oder vertikalen Grenzen des Grundeigentums übermässige Immissionen wie z.B. grossen Lärm verursacht.<sup>66</sup> Die Besitzeschutzklage kann grundsätzlich immer auch erhoben werden, wenn die Voraussetzungen einer Klage nach Art. 641 Abs. 2 oder 679 ZGB vorliegen. Sie kann geeigneter sein als die Eigentumsfreiheitsklage bzw. die Klage aus Nachbarrecht, weil sie Schutz vor jeglichen ungerechtfertigten Besitzesstörungen gewährt, unabhängig davon ob ein direkter Eingriff in den Luftraum über dem Grundstück vorliegt oder die Störung von ausserhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt.<sup>67</sup>
- *Selbsthilferecht der Besitzerin bzw. des Besitzers (Art. 926 ZGB)*: Solange ein eigenmächtiger Angriff von Dritten auf den Besitz unmittelbar andauert (und nur unter dieser Voraussetzung), sind die Besitzerinnen und Besitzer gemäss Art. 926 Abs. 1 ZGB berechtigt, diesen Angriff bzw. diese Störung mit Gewalt abzuwehren.<sup>68</sup> Bei der Wahl der Mittel zur Abwehr ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (Art. 926 Abs. 3 ZGB).<sup>69</sup> Auch dem unerlaubten Befliegen des Grundstücks oder übermässigen Immissionen durch Drohnenflug dürfen sich Besitzerinnen und Besitzer gestützt auf Art. 926 ZGB entgegenstellen. Oft dürfte es allerdings

---

<sup>62</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 23, mit weiteren Hinweisen.

<sup>63</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 24, mit weiteren Hinweisen.

<sup>64</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 27.

<sup>65</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 34, mit weiteren Hinweisen.

<sup>66</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 34.

<sup>67</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 40.

<sup>68</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 35.

<sup>69</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 36; BAZL (Fn. 7), Ziff. 6.8.4, S. 33.

schwierig sein, jene Person ausfindig zu machen, welche das Fluggerät vom Boden aus steuert; und ein Abschuss oder die anderweitige Zerstörung der Drohne dürfte obwohl in zahlreichen Fällen die einzige unmittelbar wirksame Abwehrmassnahme nur in Ausnahmefällen zulässig sein.<sup>70</sup>

[Rz 18] Mit Ausnahme des Selbsthilferechts bedingen sämtliche «klassischen» zivilrechtlichen Abwehrmittel ein *Vorgehen auf dem zivilgerichtlichen Weg*. Sofern nicht der Weg über eine vorsorgliche Massnahme (Art. 261 ff. ZPO<sup>71</sup>) beschritten wird, muss somit gegen die Störerin bzw. den Störer zuerst ein Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde eingereicht werden (e contrario Art. 198 ZPO). Über eine allfällige anschliessende Klage ist in der Regel im ordentlichen Verfahren zu entscheiden (e contrario Art. 243 ZPO). Das summarische Verfahren zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme (z.B. in der Form eines Überflugverbots für die Drohnen der beklagten Partei) dauert im besten Fall einige wenige Tage. Ein ordentliches Zivilverfahren erster Instanz kann Wochen bis Monate dauern. Die Klagemöglichkeiten gestützt auf das Zivilrecht erweisen sich daher in aller Regel *kaum als taugliche Instrumente zur rechtzeitigen Abwehr* von unzulässigen Einwirkungen auf Grundstücke durch Drohneneinsätze.<sup>72</sup> Wenn STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER und DAVID BRUGGISSERAUSFÜHREN, die Besitzesschutzklage erweise sich «regelmässig als passendster Behelf»,<sup>73</sup> dann geht diese Beurteilung an der Realität vorbei. Ebenso unrealistisch ist es, wenn das BAZL zu folgender Beurteilung gelang: «Angesichts der bestehenden Rechtsbehelfe sind Anpassungen oder Erweiterungen der heutigen Rechtsgrundlagen nicht nötig».<sup>74</sup> Die Klagen können in Ausnahmefällen dann geeignet sein, wenn es um die vorsorgliche Abwehr geplanter regelmässiger Drohneneinsätze geht, wenn also die Person der Störerin bzw. des Störers bekannt ist und die Zeitverhältnisse das Beschreiten des Zivilprozesswegs erlauben.

#### 4. Das gerichtliche Verbot als ergänzendes Instrument

[Rz 19] Als weiteres Instrument der Abwehr von unzulässigen Einwirkungen auf Grundstücke durch Drohneneinsätze bietet sich das *gerichtliche Verbot* an. Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann in Anwendung von Art. 258 ZPO beim Gericht beantragen, «dass jede Besitzstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu CHF 2000 bestraft wird». Das gerichtliche Verbot stellt demnach eine besondere Form des strafrechtlichen Schutzes von dinglichen Rechten dar, welcher den zivilrechtlichen Besitzesschutz ergänzt.<sup>75</sup> Das gerichtliche Verbot wendet sich im Sinne einer *generell-konkreten Allgemeinverfügung an einen unbestimmten Adressatenkreis*.<sup>76</sup> Zur präventiven Abwehr von Störungen des Grundeigentums oder von anderen dinglichen Rechten werden verbotene Eingriffe und Störungen statuiert und

---

<sup>70</sup> Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz. 37.

<sup>71</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>72</sup> Gleicher Auffassung in genereller Weise TARKAN GÖKSU, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leunenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 258, Rz. 1.

<sup>73</sup> HRUBESCH-MILLAUER/BRUGGISSER (Fn. 4), Rz.

<sup>74</sup> Vgl. BAZL (Fn. 7), S. 34.

<sup>75</sup> Vgl. GÖKSU (Fn. 72), Art. 258, Rz. 2; LUCA TENCHIO/KRISTINA TENCHIO, BSK ZPO, 2. Aufl., Art. 258, Rz. 1.

<sup>76</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 6.

von zuständigen Gericht in einem summarischen Verfahren, welches der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugerechnet wird, genehmigt.<sup>77</sup> Im Falle eines Verstosses gegen das Verbot obliegt es den ordentlichen Strafbehörden, das Delikt auf Antrag zu verfolgen. Dementsprechend muss die Polizei bei entsprechenden Strafanzeigen sofort die Strafverfolgung aufnehmen, die Störerin bzw. den Störer ausfindig machen und gegen die strafbare Eigentumsverletzung einschreiten.

[Rz 20] Das gerichtliche Verbot eignet sich im Rahmen der bestehenden zivilrechtlichen Abwehrrechte der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken<sup>78</sup> sehr gut zur wirksamen Abwehr der umschriebenen möglichen Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch Drohnen<sup>79</sup>. Es wird angesichts der gegenwärtigen und zukünftigen öffentlichen Debatten über das Konfliktpotenzial beim Einsatz von Drohnen<sup>80</sup> ein leichtes sein, zumindest eine drohende Störung geltend zu machen (Art. 258 Abs. 2 ZPO), zumal an die Glaubhaftmachung keine hohen Anforderungen gestellt werden.<sup>81</sup> Es genügt, wenn für die Störung objektiv eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, auch wenn das Gericht selber nicht mit dieser Möglichkeit rechnet.<sup>82</sup> Da das Verbot *für jedes Grundstück individuell formuliert* werden muss,<sup>83</sup> kann den jeweiligen Besonderheiten des Grundstücks und der konkreten Gefährdungslage Rechnung getragen werden. Damit ist es auch ohne weiteres möglich, das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

[Rz 21] Ein gerichtliches Verbot schliesst im konkreten Einzelfall die Anwendung der «klassischen» zivilrechtlichen Abwehrinstrumente<sup>84</sup> auch neben einer allfälligen Strafverfolgung nicht aus.

## II. Zu ausgewählten Einzelaspekten des gerichtlichen Verbots

### 1. Verbotstext

[Rz 22] Wie bereits erwähnt, muss der Verbotstext für jedes zu schützende Grundstück bzw. dingliche Recht individuell formuliert werden. Das Verbot kann nicht weiter reichen als die zivilrechtliche Abwehr von Störungen des Grundeigentums bzw. der dinglichen Rechte. Innerhalb dieses Rahmens kann aber jede denkbare Störung untersagt werden.<sup>85</sup> Wegen des *strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots* (nulla poena sine lege certa)<sup>86</sup> muss allerdings das Verbot in genereller und abstrakter Weise hinreichend genau umschrieben werden.<sup>87</sup> Die Strafbarkeit des Handelns muss für mögliche Betroffene voraussehbar sein.<sup>88</sup> Anforderungen an eine genügende Bestimmtheit er-

---

<sup>77</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 8 ff.

<sup>78</sup> Siehe oben III/3.

<sup>79</sup> Siehe oben III/1.

<sup>80</sup> Siehe dazu auch BAZL (Fn. 7), Ziff. 1.4, S. 6.

<sup>81</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 20.

<sup>82</sup> Vgl. GÖKSU (Fn. 72), Art. 258, Rz. 17, mit Hinweis auf BGE 132 III 715 E. 3.1 und BGE 130 III 321 E. 3.3.

<sup>83</sup> Vgl. auch nachfolgend IV/1.

<sup>84</sup> Vgl. oben III/3.

<sup>85</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 4; GÖKSU (Fn. 72), Art. 258, Rz. 18.

<sup>86</sup> Ausführlich dazu POPP/BERKEMEIER, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 1, Rz. 44 ff.

<sup>87</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 4; GÖKSU (Fn. 72), Art. 258, Rz. 19.

<sup>88</sup> Vgl. POPP/BERKEMEIER (Fn. 86), Art. 1, Rz. 45.

geben sich aber auch zivilprozessrechtlich, denn letztlich handelt es sich beim Verbotsantrag an das Gericht um ein Unterlassungsbegehren und ein solches muss beim ordentlichen Zivilprozess auf ein genau umschriebenes Verhalten gerichtet sein.<sup>89</sup>

[Rz 23] Bezogen auf die Abwehr von unzulässigen Einwirkungen auf Grundstücke durch Drohneinsätze wird deshalb zu überlegen sein, ob allenfalls nur bestimmte Flugbewegungen (z.B. nur das Starten und Landen), nur der Einsatz bestimmter Drohnen (Drehflügler/Tragflächen-Drohnen; Benzinmotor/Elektromotor; Abfluggewicht bis 30 kg/über 30 kg), nur der Einsatz zu bestimmten Zwecken oder nur der Einsatz zu bestimmten Zeiten mit einem Verbot belegt werden sollen. Zur Wahrung der Bestimmtheit sollte neben dem Begriff der Drohne auch der Begriff des «unbemannten Fluggeräts» oder «unbemannten Luftfahrzeugs» verwendet werden.

[Rz 24] Ein gerichtliches Verbot kann hinsichtlich des Adressatenkreises bestimmte Personengruppen ausnehmen.<sup>90</sup> So könnten Mieterinnen bzw. Mieter der Liegenschaft als Pilotinnen und Piloten oder die Anlieferung zu Gunsten von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern vom Drohnenflugverbot ausgenommen werden.

[Rz 25] Das gerichtliche Verbot gibt die Möglichkeit, die Ungewissheit über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums hinsichtlich der Drohnenabwehr<sup>91</sup> zumindest vorläufig zu beseitigen. Im Verbotstext kann die Befliegung unterhalb einer bestimmten Höhe über Grund bzw. Höhenquote über Meereshöhe untersagt werden. Wird der Verbotstext vom Gericht genehmigt, so steht grundsätzlich die Verletzung des Verbots unter Strafe; erst das Strafgericht kann das Verbot einer erneuten materiellen Prüfung unterziehen.<sup>92</sup>

[Rz 26] Ein generelles Flugverbot für Drohnen könnte somit etwa wie folgt formuliert werden: «Das Befliegen (Überfliegen, Starten, Landen, etc.) der Liegenschaft Bern Grundbuchblatt-Nr. XXX mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) unterhalb einer Höhe von 70 Metern über Grund wird unter Androhung einer Strafe von bis CHF 2'000 im Widerhandlungsfall verboten».

## 2. Publizität

[Rz 27] Ein gerichtliches Verbot ist durch Publikation in einem kantonalen Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und muss auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht werden (Art. 259 ZPO). Die Verbotstafeln müssen gemäss Lehrmeinung auf den ersten Blick von allen erkannt werden, an die sich das Verbot richtet.<sup>93</sup> Bei auf die Abwehr terrestrischer Eingriffe in das Grundeigentum gerichteten Verbote, stellt diese Anforderung in der Regel kein besonderes Problem dar. Zur Platzierung von Verbotstafeln, die ein Drohnenflugverbot beinhalten, äussern sich Lehre und Rechtsprechung bislang nicht. Ein Problem besteht darin, dass selbst dann, wenn das Verbot in Plakatgrösse auf dem Hausdach angebracht würde, der Text wohl von der Pilotin bzw. vom Piloten der Drohne auf dem an das Steuerungsgerät übertragenen Bild nicht rechtzeitig erkannt und gelesen werden könnte. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf dem Grundstück von schräg oben sichtbare Tafeln aufzustellen, die nach dem Vorbild der Luftfahrtbehörde der USA

---

<sup>89</sup> Vgl. GÖKSU (Fn. 72), Art. 258, Rz. 19.

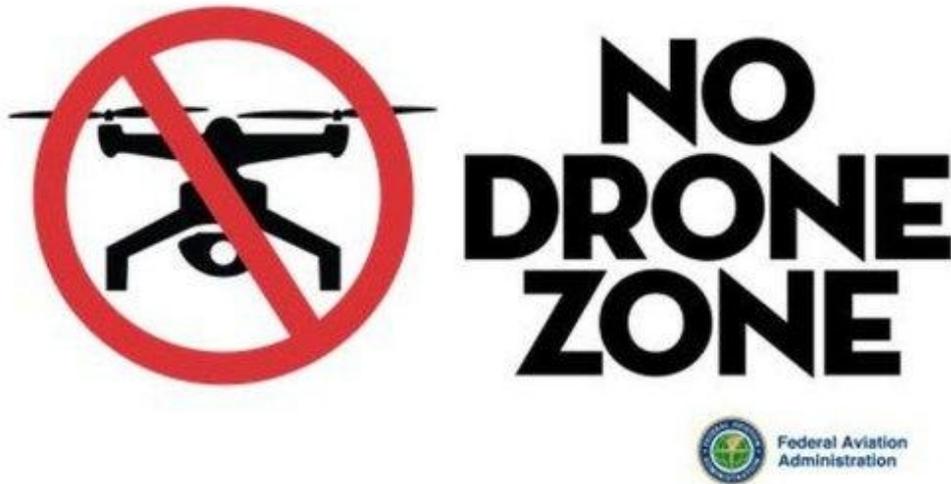
<sup>90</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 70), Art. 258, Rz. 3.

<sup>91</sup> Vgl. oben III/1.

<sup>92</sup> Vgl. TENCHIO/TENCHIO, (Fn. 75), Art. 258, Rz. 2.

<sup>93</sup> Vgl. LUCA TENCHIO/KRISTINA TENCHIO, BSK ZPO, 2. Aufl., Art. 259, Rz. 3a.

(Federal Aviation Administration, FAA) ein symbolisches Drohnenverbot und einen zugehörigen unmissverständlichen kurzen Text (z.B. «No Drone Zone», «Drohnenflugverbot») enthält (siehe Abbildung 1). Der Volltext des Verbots wird dann wie üblich im Eingangsbereich des Gebäudes bzw. rund um das Grundstück an der Grundstücksgrenze angeschlagen.



**Abbildung 1: Mögliche Gestaltung des Drohnenverbots<sup>94</sup>**

[Rz 28] Eine mögliche Variante wäre es allenfalls, neben dem Verbotssymbol einen Barcode oder QSL-Code anzubringen, der einen Link auf eine Website enthält, in welcher der Volltext des gerichtlichen Verbots wiedergegeben wird.

### III. Schluss

[Rz 29] Der sich derzeit abzeichnende Boom der Drohnen leitet eine neue Ära der Luftfahrt ein. Ob der Trend anhält und welche Probleme er wirklich mit sich bringt, ist nicht abzusehen. Laufende und geplante Studien zur Technikfolgenabschätzung<sup>95</sup> bringen hier möglicherweise Klarheit. Klar erkennbar ist allerdings wie vorstehend ausführlich dargestellt bereits heute das Konfliktpotenzial der in der Regel in niedriger Höhe fliegenden Drohnen hinsichtlich der Störung des Grundeigentums. Allenfalls bringen die absehbaren neuen Regelungen bezüglich Drohnen

---

<sup>94</sup> Grafik und Copyright: Federal Aviation Administration, FAA.

<sup>95</sup> Vgl. BAZL (Fn. 7), Ziff. 1.5, S. 7; <https://www.ta-swiss.ch/projekte/projekt-ausschreibungen/> (Website zuletzt besucht am 2. April 2016).

im Luftfahrtrecht<sup>96</sup> hier Klarheit und einen gewissen Schutz für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Grundstücken. Bis es aber so weit ist, stellt das gerichtliche Verbot wohl den wirksamsten Schutz dar.

---

Mag. rer. publ. DANIEL KETTIGER ist Rechtsanwalt in Bern. Er arbeitet gegenwärtig an einer Dissertation zum Thema «Das Gerichtliche Verbot – Entstehungsgeschichte und Einbettung in die Rechtsordnung».

---

<sup>96</sup> Vgl. BAZL (Fn. 7), Ziff. 5, S. 18 ff.; das BAZL (Fn. 7, Ziff. 5.2.2, S. 21) hält weitergehende Massnahmen zum Schutz von Menschen und Sachen am Boden für notwendig.